

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Präsident des NÖ Landtages
Ing. Johann Penz
Landtagspräsident

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.01.2017

zu Ltg.-987/V-4/32-2016

-Ausschuss

F3-A-103/111-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.f3@noel.gv.at

Fax 02742/9005-13970

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

DVR: 0059986

Bezug
Ltg.-987/V-4/32-2016

BearbeiterIn
Rigler

(0 27 42) 9005

Durchwahl
13309

Datum
10. Jänner 2017

Betrifft

Leistungsanpassung der Familienbeihilfe für Kinder im Ausland – Urteil des EuGH vom 14. Juni 2016; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 16. Juni 2016 hat die NÖ Landesregierung die Bitte an das Bundeskanzleramt gerichtet, sich für eine Leistungsanpassung der Familienbeihilfe für Kinder im Ausland – Urteil des EuGH vom 14. Juni 2016 einzusetzen.

Dieses Schreiben wurde vom Bundeskanzleramt wie folgt beantwortet:

„Gegenstand des Urteils des EuGH vom 14. Juni 2016, Rs. C-308/14 (Kommission gegen Vereinigtes Königreich) war die Frage, ob eine nationale Norm, welche den Bezug bestimmter (Familien)Leistungen der sozialen Sicherheit an das Kriterium eines rechtmäßigen Aufenthaltes bindet, mit Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vereinbar ist.

Art. 11 Abs. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 ist eine Kollisionsnorm, die bestimmen soll, welches nationale Recht für den Bezug von in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 genannte Leis-

tungen der sozialen Sicherheit zur Anwendung kommt. Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e VO (EG) Nr. 883/2004 legt dabei fest, dass auf – grob gesprochen – wirtschaftlich inaktive Personen die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaates anwendbar sind.

Der Gerichtshof hatte zu klären, ob eine nationale Norm, welche die Gewährung einer Leistung zusätzlich zu dem Kriterium des „gewöhnlichen Aufenthalts“ im betreffenden Mitgliedstaat in Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e iVm. Art. 1 Buchstabe j VO (EG) Nr. 883/2004 an das Kriterium eines rechtmäßigen Aufenthaltes bindet, mit der genannten Bestimmung vereinbar ist.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e VO (EG) Nr. 883/2004 einerseits die gleichzeitige Anwendbarkeit mehrerer (mitgliedstaatlicher) Systeme der sozialen Sicherheit ausschließen und andererseits sicherstellen soll, dass Personen, Leistungen der sozialen Sicherheit nicht vorenthalten werden, weil sie von keiner mitgliedstaatlichen Rechtsordnung erfasst werden (Rz. 63 f).

Im Weiteren hielt der Gerichtshof fest, dass Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e VO (EG) Nr. 883/2004 demgegenüber allerdings nicht die inhaltlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anspruchs auf Leistungen der sozialen Sicherheit festlegt. Diese Voraussetzung festzulegen, ist vielmehr Sache jedes Mitgliedstaates (Rz. 65); die VO (EG) Nr. 883/2004 schafft nämlich kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit, sondern lässt unterschiedliche nationale Systeme bestehen und koordiniert diese nur, um zu gewährleisten, dass das Recht auf Freizügigkeit wirksam ausgeübt werden kann (Rz. 67).

Gegenstand des genannten Urteils waren daher die Voraussetzungen für den rechtmäßigen Bezug entsprechender Leistungen.

Demgegenüber betrifft der Sachverhalt, der Gegenstand der EntschlieÙung des NÖ Landtages bzw. des Ersuchens der NÖ Landesregierung ist, die Frage, ob – im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für den Bezug entsprechender Leistungen – die Höhe der Leistungen – im Falle des Aufenthaltes des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat – gekürzt und an die tatsächlichen Lebenserhaltungskosten angepasst werden kann.

Gegenstand der EntschlieÙung bzw. des Ersuchens sind daher nicht die Voraussetzungen, sondern die konkreten Bedingungen des Bezugs.

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004 zu verweisen, wonach eine Person auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates haben, „als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden“.

Aus dem genannten Urteil ergeben sich folglich keine direkten Konsequenzen für den in der EntschlieÙung des NÖ Landtages bzw. dem Ersuchen der NÖ Landesregierung geschilderten Sachverhalt, dass EU/EWR-Bürger im Inland arbeiten und deren Kinder ihren ständigen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

Viele Mitgliedsstaaten sehen es sehr kritisch, dass die Auszahlung der Familienleistungen in voller Höhe für Kinder erfolgt, die in einem anderen Mitgliedstaat mit geringerem Lebens- und Unterhaltsniveau wohnen. Es ist daher eine sachgerechte gesamteuropäische Lösung herbeizuführen. Aktuell ist geplant, dass in Brüssel im Rahmen der Verwaltungskommission eine Arbeitsgruppe die Koordinierung der Familienleistungen behandeln wird. Das Thema Indexierung wird in diesem Zusammenhang explizit eingebracht.

Eine Anpassung im nationalen Recht durch Einführung einer Indexierung (samt Deckelung mit der Höhe der nationalen Leistungen) ist aufgrund der Vorgaben des Europarechts, genauer: der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, derzeit nicht möglich.

Laut Beschluss des Europäischen Rates vom 18./19. Februar 2016 sollte die Europäische Kommission im Falle eines Verbleibes des Vereinigten Königreiches in der Europäischen Union einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorlegen. Dieser sollte darauf abzielen, den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, bei der Ausfuhr von Leistungen für Kinder in einen anderen als den EU-Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer wohnt, die Höhe dieser Leistungen an die Bedingungen in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind wohnt, zu koppeln.“

Die Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

LR Mag. S c h w a r z